



---

## Kurzinformation

### Einzelfrage zu CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten der Stromerzeuger

---

Die EG-Emissionshandels-Richtlinie (EHRL) begründet den Zusammenschluss der europäischen Mitgliedstaaten zum Emissionshandel, dem EU-ETS, und gibt nähere Vorgaben zum System.<sup>1</sup>

Ein CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikat entspricht der Produktion von einer Tonne CO<sub>2</sub>.<sup>2</sup>

Die Auktionierung ist europaweit die Grundzuteilungsregel. **Stromerzeuger** müssen die benötigten Emissionsberechtigungen in der dritten Handelsperiode (2013-2020) vollständig ersteigern.<sup>3</sup>

„Die Akkreditierung oder Zertifizierung erfolgt spezifisch mit Blick auf die unterschiedlichen emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten (vgl. Art. 43 i. V. m. Anhang I EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung).“<sup>4</sup>

Die Tätigkeitsgruppen Nr. 1a und 1b stehen für die Akkreditierungsbereiche

„1 a Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen, wenn lediglich kommerzielle Standardbrennstoffe gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 verwendet werden oder wenn in Anlagen der Kategorie A oder B Erdgas verwendet wird.“

- 
- 1 Umweltbundesamt (UBA) (2018). „Der Europäische Emissionshandel“, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel#textpart-1>
  - 2 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST) (2017). „Grundlagen des Emissionshandels“, <https://www.dehst.de/DE/Emissionshandel-verstehen/Grundlagen/grundlagen-des-emissionshandels-node.html>
  - 3 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST) (2018). „Zuteilungsmethoden 2013 bis 2020“, [https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Factsheet\\_EH-2013-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Factsheet_EH-2013-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=7)
  - 4 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST) (2018). „Rechtliche Grundlagen“ „<https://www.dehst.de/DE/Als-Pruefstelle-informieren/als-pruefstelle-informieren-node.html> und [https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetze-verordnungen/MVO-AVR.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetze-verordnungen/MVO-AVR.pdf?__blob=publicationFile&v=2) Seite 30

---

und

„1 b Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen, ohne Einschränkungen“.

Der notwendige Erwerb der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate muss damit vom Betreiber der emissionshandelspflichtigen Anlagen, dem Stromerzeuger, beschafft bzw. ersteigert werden.

Polen hat beispielsweise zudem die Möglichkeit, im Rahmen der "10c Ausnahme" des ETS unentgeltliche Emissionszertifikate für die Stromproduzenten einzufordern. „Die ‘10c Ausnahme’ des ETS ermöglicht es den neuen Mitgliedstaaten, Ausnahmeregelungen einzufordern. Dabei geht es um Kraftwerke, die vor dem Inkrafttreten des ETS geplant waren und deren Investitionen nachgewiesenermaßen davor vorgenommen wurden.“<sup>5</sup>

„Acht Mitgliedstaaten, die der EU seit 2004 beigetreten sind – Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Polen und Rumänien – haben von einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 10 c der EU-EHS-Richtlinie Gebrauch gemacht, nach der bestehende Anlagen während eines Übergangszeitraums bis 2019 eine abnehmende Zahl von Zertifikaten kostenlos erhalten können.“<sup>6</sup>

\*\*\*

---

5 Euractiv (2014). „Polen investiert Milliarden aus Emissionshandel in Kohle“, <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/polen-investiert-milliarden-aus-emissionshandel-in-kohle/>

6 Europäische Kommission „Befristete Ausnahme von der Versteigerung für 8 Länder“, [https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/allowances/electricity\\_de](https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/allowances/electricity_de)